



Verfahren der vorübergehenden Verwendung

Vorübergehende Einfuhr von Tieren der Pferdegattung

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung zur vorübergehenden Einfuhr von Tieren der Pferdegattung. Die Grundvoraussetzungen des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung sowie weitere Detailregelungen sind der [Richtlinie 10-60 \(R-10-60\)](#) zu entnehmen.

Verwendungszweck (Ziffer R-10-60)	Sitz oder Wohnsitz des Eigentümers ¹⁾	Formvorschrift ²⁾	Sicherheitsleistung ³⁾	Bemerkungen
Ausstellung (Ziffer 3.2)	Nicht massgebend	ZAVV	KZA	
		Carnet ATA	-	
Ungewisser Verkauf (Ziffer 3.3)	Ausland	ZAVV	AKZA	
Test, Erprobung, Kontrolle, Prüfung, Begutachtung (Ziffer 3.4)	Ausland	ZAVV	AKZA	
		Carnet ATA	-	
Schulung, Ausbildung und Instruktion von Personen (Ziffer 3.6)	Ausland	ZAVV	AKZA	<ul style="list-style-type: none">Mit Besteuerung des Entgelts für den vorübergehenden Gebrauch
Sport und Wettkampf (Ziffer 3.7)	Ausland (Ausnahme siehe Bemerkungen)	ZAVV	KZA	<ul style="list-style-type: none">Für die Teilnahme an einer Sportveranstaltung oder an einem Wettkampf darf der Eigentümer seinen Sitz oder Wohnsitz auch im Inland haben. In diesem Fall ist das Entgelt für den vorübergehenden Gebrauch zu besteuern.
		Carnet ATA	-	

Vorübergehende Einfuhr von Tieren der Pferdegattung

Spazierritte und Ferienaufenthalt von Reisenden (Ziffer 3.10; Private Zwecke)	Ausland (<i>Ausnahme siehe Bemerkungen</i>)	Form. 11.73/11.74 mit Bewilligungsvermerk	KZA	<ul style="list-style-type: none"> Die Wiederausfuhr des Tieres muss jeweils nach drei Tagen erfolgen. Der Eigentümer des Tieres ist nicht massgebend, wenn das Tier im Ausland stationiert ist.
		ZAVV	KZA	<ul style="list-style-type: none"> Das Tier muss von einer Person benutzt werden, die ihren Wohnsitz im Ausland hat.
		Carnet ATA	-	<ul style="list-style-type: none"> Das Tier muss von einer Person benutzt werden, die ihren Wohnsitz im Ausland hat.
Dressur, Training, Ausbildung, Zucht, Beschlagen, tierärztliche Behandlung, Weiden und Beherbergen (Ziffer 3.11; Andere wirtschaftliche Zwecke)	Ausland (<i>Ausnahme siehe Bemerkungen</i>)	ZAVV	KZA	<ul style="list-style-type: none"> Mit Besteuerung des Entgelts für den vorübergehenden Gebrauch
		Carnet ATA	-	<ul style="list-style-type: none"> Das Tier muss von einer Person benutzt werden, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.
		Formlose Veranlagung	-	<ul style="list-style-type: none"> Auf tierärztliche Notfälle beschränkt (Entscheid Zollstelle). Der Eigentümer des Tieres ist nicht massgebend.

- 1) Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn der Eigentümer des Tieres seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat.
- 2) Die Formvorschriften sind in der [R-10-60](#) wie folgt geregelt:
 - Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (ZAVV): Ziffer 4.11
 - Carnet ATA: Ziffer 4.12
 - Formlose Veranlagung: Ziffer 4.14.1
 - Form. 11.73/11.74 mit Bewilligungsvermerk: 4.14.2.4
- 3) Bei einer Veranlagung mit ZAVV sind die Einfuhrabgaben mit Bürgschaft oder Hinterlage wie folgt sicherzustellen:
 - AKZA: Sicherstellung zum Ausserkontingentszollansatz (Grundsatz)
 - KZA: Sicherstellung zum Kontingentszollansatz (die in der [R-60-3.1](#) genannten Ausnahmen)
Vgl. www.tares.ch.

Sind die Bedingungen für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung nicht erfüllt, ist das Tier gemäss den allgemeinen Vorschriften in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen (verzollen und versteuern). Dies gilt auch für folgende Fälle:

- Das Tier bleibt in der Schweiz (keine Wiederausfuhr geplant).
- Verkauf mit Rückgaberecht (im Verfahren der vorübergehenden Verwendung kein zulässiger Verwendungszweck; vgl. stattdessen [Merkblatt 18.86 Rückerstattung der Einfuhrabgaben wegen Wiederausfuhr](#)).

Ändert während der vorübergehenden Einfuhr der Verwendungszweck, der Verwender oder der Eigentümer, muss die anmeldepflichtige Person eine neue Zollanmeldung einreichen (vgl. [R-10-60](#) Ziffer 5).

Wird das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unrechtmässig oder mit unzulässigen Formalitäten in Anspruch genommen (z. B. durch unrichtige Angaben in der Zollanmeldung), wird das Tier von Amtes wegen in den zollrechtlich freien Verkehr überführt. Die Einleitung eines Strafverfahrens bleibt zudem vorbehalten.